Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Jakob-Muth-Schule e.V.

Präambel

Ab dem 01. August 2016 errichtet der Kreis Unna im Gebäude der ehemaligen Harkortschule das neue Förderzentrum Unna mit den Förderschwerpunkten „Lernen“ und „Emotionale und soziale Entwicklung“.
Der Förderverein, gegründet unter dem Namen „Verein der Freunde und Förderer der Harkortschule“, wird auch weiterhin die Einrichtung unterstützen. Die Satzung des Vereins musste dieser neuen Situation Rechnung tragen und entsprechend fortgeschrieben werden.
Mit Beschluss des Kreistages erhielt das Förderzentrum einen neuen Namen und heißt ab dem 01.08.2022 „Jakob-Muth-Schule“.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt ab dem 01. August 2022 den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Jakob-Muth-Schule e. V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Unna.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Die Jakob-Muth-Schule ist eine Förderschule mit den Förderschwerpunkten „Lernen“ und „Emotionale und soziale Entwicklung“.
Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Schule und ihrer Schülerinnen und Schüler bei allen Maßnahmen, die dem Förderschulzweck dienen.
Hierzu gehören auch die Zusammenarbeit mit öffentlichen, privaten, konfessionellen und wirtschaftlichen Einrichtungen, die mit der Schule kooperieren, sowie die Werbung für ein besseres Verständnis in der Öffentlichkeit gegenüber den besonderen Problemen der Schülerinnen und Schüler dieser Schule.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültige Fassung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben erhält der Verein durch

a) Mitgliedsbeiträge
b) Geld- und Sachspenden
c) sonstige Zuwendungen

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

2. Die Mitgliedschaft wird beantragt durch schriftliche Beitrittserklärung. In der Beitrittserklärung kann eine Befristung der Dauer der Mitgliedschaft erklärt werden. Möglich ist die Befristung auf eine bestimmte Anzahl von Schuljahren oder auf die Schuldauer des Kindes.
   Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist binnen einer Woche nach Zustellung Einspruch möglich, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

3. Die Mitgliedschaft endet durch
   a) Austrittserklärung, Fristablauf oder
   b) Ausschluss nach Vorstandsbeschluss

4. Das Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen und Ziele des Vereins verstoßen hat oder mit der Beitragszahlung in Rückstand ist.
   Letzteres regelt die Beitrags- und Geschäftsordnung.

   Gegen den Ausschluss ist binnen einer Woche nach Zustellung Einspruch möglich, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

5. Die Mitgliedschaft ist grundsätzlich mit der Zahlung eines Beitrages verbunden. Näheres regelt die Beitrags- und Geschäftsordnung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

> die Mitgliederversammlung und
> der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich in den ersten drei Monaten eines neuen Schuljahres, einberufen oder wenn 1/3 der Mitglieder dii Einberufung unter Nennung des Grundes verlangen.

   Der/die 1. oder 2. Vorsitzende lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Mitgliederversammlung ein.
   Die Versammlungsleitung obliegt dem/der 1. oder vertretungsweise

2. Vorsitzenden, es sei denn, dass die Mitgliedersammlung eine andere Versammlungsleitung wählt.

2. Die Beschlüsse werden protokolliert. Das Protokoll wird grundsätzlich vom/von der Schriftführer/-in geführt und von ihm/ihr sowie der Versammlungsleitung unterzeichnet.

3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

   a) die Wahl des Vorstandes,
   b) die Wahl der Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
   c) die Wahl von Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern,
   d) die Entlastung des Vorstandes,
   e) die Änderung der Satzung,
   f) die Änderung der Geschäftsordnung,
   g) die Auflösung des Vereins.

   Die Mitgliederversammlung beschließt die Maßnahmen nach § 2 dieser Satzung, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen. Die Abgrenzung der Zuständigkeiten wird in der Beitrags- und Geschäftsordnung festgelegt.

4. Sind dringende Maßnahmen zu beschließen, für die die Einberufung einer Mitgliederversammlung nicht möglich ist, kann der Vorstandeigenständig entscheiden.

5. Über alle Maßnahmen, die der Vorstand eigenständig beschlossen hat, ist die nächste Mitgliederversammlung zu informieren. Bei Maßnahmen nach Pkt. 4 ist die Dringlichkeit zu begründen.

6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei der Wahl des Vorstandes sind die Kandidaten/-innen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen.

   Beabsichtigte Beschlüssen über Satzungsänderungen müssen in der Einladung angekündigt und inhaltlich mitgeteilt werden. Der Beschluss hierüber bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

   Mitglieder ab 15 Jahren haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Ab 18 Jahren haben sie das passive Wahlrecht.

   Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus

   dem/der 1. Vorsitzenden
   dem/der 2. Vorsitzenden
   dem/der Kassierer/-in
   dem/der stellvertretenden Kassierer/-in
   dem/der Schriftführer/-in
   dem/der stellvertretenden Schriftführer/-in

   Dem Vorstand gehören beratend an
   > der/die Leiter/-in der Förderschule und
   > der/die Schulpflegschaftsvorsitzende der Förderschule.

   Die beratenden Vorstandsmitglieder können im Falle ihrer Verhinderung vertreten werden.

2. Der Vorstand, mit Ausnahme der beratenden Mitglieder, wird auf unbestimmte Zeit von der Mitgliederversammlung gewählt. Er muss sich spätestens nach drei Jahren einer Wiederwahl stellen. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Die Mitgliederversammlung wählt zunächst den/die 1. Vorsitzende/n und danach die übrigen Vorstandsmitglieder.

3. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und unentgeltlich.

4. Zu Vorstandssitzungen lädt der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende schriftlich oder mündlich mit einer Frist von sieben Tagen ein.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. Oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

   Die Beschlüsse sind durch den/die Schriftführer/-in zu protokollieren und sowohl von ihm/ihr und dem/der Leiter/-in der Vorstandssitzung zu unterschreiben.

   In dringenden Fällen kann ein erforderlicher Vorstandsbeschluss durch den/die 1. oder 2. Vorsitzende/-n auch schriftlich oder (fern-)mündlich eingeholt werden. Er ist in der folgenden Vorstandssitzung zu Protokoll zu geben.

   Inwieweit der Vorstand Maßnahmen nach § 2 der Satzung eigenständig beschließen kann, bestimmt die Beitrags- und Geschäftsordnung.

6. Bei Ausfall eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen. Bei Ausfall des/der 1. oder 2. Vorsitzenden ist innerhalb von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

7. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Beirat oder Ausschüsse berufen.

8. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen und muss sie kurzfristig allen Vereinsmitgliedern mitteilen.

§ 9 Rechnungsprüfung

Es sind mindestens zwei Rechnungsprüfer von der Mitgliederversammlung zu wählen. Die Wahlzeit beträgt maximal zwei Jahre. Die Rechnungsprüfer müssen die Kassenführung prüfen und in der ersten Mitgliederversammlung eines neuen Schuljahres einen Prüfbericht abgeben, in dem die Prüfung der Jahresrechnung zum 31.12. eines Jahres und die Prüfung der Abrechnung des abgelaufenen Schuljahres dargestellt werden. Die Ergebnisse des Prüfberichtes sind zu protokollieren.

§ 10 Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins

Gesetzliche Vertreter des Vereins gemäß § 26 BGB sind der/die 1. und 2. Vorsitzende. Sie sind einzeln berechtigt den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

§ 11 Beitrags- und Geschäftsordnung

Für die in dieser Satzung aufgeführten Fälle als auch für organisatorische Abläufe innerhalb des Vereins und des Vorstandes kann eine Beitrags- und Geschäftsordnung aufgestellt und von der Mitgliederversammlung beschlossen. werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur nach vorheriger Ankündigung und mit einer ¾-Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden.

2. Der Verein ist aufzulösen, wenn die Anzahl der Mitglieder es nicht mehr ermöglicht einen Vorstand zu bilden, die Gemeinnützigkeit aberkannt oder die Schule ersatzlos aufgelöst wird.

3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt das Vereinsvermögen an den Schulträger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Inkrafttreten

Die Satzung in der vorliegenden Fassung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28. September 2022 in Kraft.

B. Schneider

Schneider
(1. Vorsitzender)